



Amtsblatt

der Stadt Oelde

Oelde, den 20. Dezember 2021

Jahrgang 2021/ Nummer 37

Laufende Nummer	Bezeichnung	Seite
77	Allgemeinverfügung der Stadt Oelde über das Tragen von Masken im öffentlichen Raum zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2	3

Herausgeber:

Stadt Oelde

Die Bürgermeisterin

Ratsstiege 1

59302 Oelde

Das Amtsblatt der Stadt Oelde erscheint nach Bedarf.

Als Papieraufbereitung liegt es während der Öffnungszeiten an der Information des Rathauses, Ratsstiege 1, 59302 Oelde zur kostenlosen Mitnahme aus.

Unter www.oelde.de/amtsblatt kann das Amtsblatt der Stadt Oelde als pdf-Datei abgerufen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit, einen **kostenlosen E-Mail-Newsletters** als pdf-Datei zu beantragen.

Abonnement der Papieraufbereitung:

Jahresabonnement: kostenlos

Einzelexemplar: kostenlos

Kontakt:

Fachdienst Büro der Bürgermeisterin, Ratsarbeit

Tel.: +49 (0) 25 22 – 72-214

Fax: +49 (0) 25 22 – 72-460

Email: online@oelde.de

Internet: www.oelde.de

77

Allgemeinverfügung der Stadt Oelde über das Tragen von Masken im öffentlichen Raum zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

Allgemeinverfügung

der Stadt Oelde über das Tragen von Masken im öffentlichen Raum zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 4 sowie § 7 Abs.1 und 2 Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) vom 03.12.2021 in der Fassung vom 17.12.2021 (GV.NRW. Nr. 85a, S. 1409a) erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Oelde als örtliche Ordnungsbehörde nachfolgende

Allgemeinverfügung

1. Für den Bereich der Wochenmärkte der Stadt Oelde wird an den Tagen, an denen ein Wochenmarkt stattfindet, das Tragen einer mindestens medizinischen Maske (sog. OP-Maske) angeordnet. In Stromberg besteht die Maskenpflicht lediglich unmittelbar an den Verkaufsständen.

Die Marktbereiche umfassen folgende Flächen:

Oelde: Am Markt, ab Einmündung Trippenhof sowie ab Einmündung Herrenstraße
Bahnhofstraße ab Einmündung Ruggestraße/Bernhard-Raestrup-Platz
Lange Straße bis Kreuzung Zur dicken Linde/Geiststraße

Stromberg: Marktplatz zwischen Daudenstraße und Münsterstraße

Die Maskenpflicht umfasst an den Markttagen in Oelde den Zeitraum von 07:30 Uhr bis 13:30 Uhr, in Stromberg von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

Der Verzehr von Getränken und Speisen ist gemäß § 4 Abs. Abs. 2 Nr. 10 der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) vom 03.Dezember 2021 in der ab 17. Dezember 2021 geltenden Fassung nur durch immunisierte Personen (geimpft oder genesen -2G-) direkt am Stand bzw. an den dortigen Stehtischen zulässig.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Oelde in Kraft.
Sie ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Bei dem Coronavirus SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden.

Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl auch im öffentlichen Raum unter freiem Himmel insbesondere dann, wenn Abstände nicht immer zuverlässig eingehalten werden können und der Besuch der Märkte unabhängig vom Immunisierungsstatus zulässig ist. Dieses ist auf den Oelder Wochenmärkten gegeben, insbesondere, wenn zum Schutz der angebotenen Waren eine Verkaufssituation geschaffen wird, die einem geschlossenen Raum gleichkommt.

Das in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nr.4 CoronaSchVO und § 5 CoronaSchVO eingeräumte Ermessen habe ich pflichtgemäß ausgeübt. Hierbei sind die entgegengesetzten Interessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen worden.

Das Interesse der Allgemeinheit an einer Verlangsamung der Verbreitung des Virus und dadurch der Aufrechterhaltung eines funktionierenden Gesundheitssystems rechtfertigt die getroffene Einschränkung.

Größere Zusammenkünfte von Menschen sind dabei in besonderer Weise geeignet, die Verbreitung des Virus zu ermöglichen bzw. sogar zu beschleunigen. Um das Ziel, die Verbreitung des Virus zu verhindern bzw. zu verzögern, zu erreichen, sehe ich mich veranlasst, die oben genannte Maßnahme anzuordnen.

Die getroffene Anordnung ist geeignet, erforderlich und angemessen und somit eine notwendige Maßnahme zum Schutze der Allgemeinheit vor einer weiteren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Bevölkerung und dient somit einem möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz. Sie stellt einen geringen Eingriff dar, ist aber geeignet, sich und andere vor einer Infektion zu schützen. Sie ist daher verhältnismäßig.

Inkrafttreten und Geltungsdauer:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW). Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist sie zunächst bis einschließlich 12.01.2022 befristet. Sie ersetzt die Allgemeinverfügung vom 25.11.2021. Die zeitliche Beschränkung kann bei Fortbestand des Übertragungsrisikos entsprechend verlängert werden.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee, 48147 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Oelde, 17.12.2021



Karin Rodeheger
Bürgermeisterin